

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0073/2014/IV**

Datum:  
07.05.2014

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der erzieherischen Hilfen in  
Heidelberg – Stadtkreisbezogene Analyse  
durch den KVJS-Landesjugendamt**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	20.05.2014	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

### **Zusammenfassung der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der erzieherischen Hilfen in Heidelberg – Stadtkreisbezogene Analyse durch den KVJS-Landesjugendamt“ zur Kenntnis.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben:</b>	
Aufwendungen für Jugendhilfen einschließlich Erstattungen im Haushaltsjahr 2013:	
• Haushaltsansatz	11,8 Mio. €
• Rechnungsergebnis	12,5 Mio. €
<b>Einnahmen:</b>	
Erträge bei den Jugendhilfen einschließlich Erstattungen im Haushaltsjahr 2013:	
• Haushaltsansatz	1,0 Mio. €
• Rechnungsergebnis	1,2 Mio. €

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – Landesjugendamt – hat im Jahr 2013 den zweiten landesweiten „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg“ vorgelegt. Der Bericht wurde im Juli 2013 im Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet.

Das Landesjugendamt hat den Stadt- und Landkreisen angeboten, aus dem umfangreichen Datenmaterial eine auf den Stadtkreis bezogene Analyse zu erarbeiten und diese vor Ort vorzustellen. Mit der Analyse verbinden sich einerseits eine verlässliche empirische Grundlage für aktuelle Standortbestimmungen sowie Impulse zur Überprüfung und Qualifizierung der örtlichen Jugendhilfestrukturen.

Frau Katrin Binder vom KVJS wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses die für Heidelberg relevanten Entwicklungen – auch im landesweiten Vergleich – darstellen und dem Ausschuss entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen.

## Begründung:

Im Gesamtspektrum der Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) kommt der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu.

Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (z. B. Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung an Kitas, Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HEidelberger Kinderschutz Engagements – HEIKE* – entstandenen frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Gerade in Heidelberg sind diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in bemerkenswerter Weise entwickelt worden. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen. Die Wirksamkeit des Grundgedankens „strukturell vor individuell“ wurde wissenschaftlich am Beispiel der Schulsozial evaluiert und hat in vielen anderen Bereichen ebenfalls zu positiven Ergebnissen geführt.

Reichen die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr aus, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsanspruch von Kindern und Jugendlichen zu decken, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII setzt hierbei voraus, dass eine Situation vorliegt, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht ein solcher Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass

- der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist
- die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und
- die Betroffenen ausreichend mitwirken

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht.

Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen stellen an die Fachkräfte hohe Anforderungen, haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen.

Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden „Dienstanweisung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) im Rahmen der DRV“ Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

## **Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen**

Der im Jahr 2013 vom KVJS vorgelegte zweite landesweite „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg“ bietet eine umfangreiche Analyse der Fall- und Finanzentwicklung in diesem Bereich und stellt neben den jeweiligen kreisbezogenen Daten auch eine Relation zu den insgesamt landesweit feststellbaren Entwicklungen her. Die zunächst bis einschließlich 2011 vorgenommenen Auswertungen sind vom KVJS im Weiteren noch um die Ergebnisse des Jahres 2012 ergänzt worden. Frau Binder vom KVJS-Landesjugendamt wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses die für Heidelberg zentralen Befunde – auch im landesweiten Vergleich – darstellen und dem Ausschuss entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen.

In Ergänzung hierzu ist auf Grundlage der im Kinder- und Jugendamt selbst erhobenen Daten für das Jahr 2013 ein Anstieg der Fallzahlen und der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Dieser Trend ist weiterhin landes- und bundesweit zu beobachten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im kommunalen Vergleich in Baden-Württemberg Heidelberg zuletzt die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Mensch aufzuwenden hatte (361 €, bei durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 578 € - vgl. KVJS-Statistik 2012). Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfeverläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um noch stärkere Anstiege von Fallzahlen und Kosten, wie sie durchweg in den Kommunen landes- und bundesweit zu verzeichnen sind, zu vermeiden.

Dennoch sind auch in Heidelberg gestiegene Bedarfslagen feststellbar (ca. 50 Fälle mehr als in 2012 – zum jeweiligen Stichtag Jahresende), die sich aus einem Zusammenwirken verschiedenster Faktoren ergeben.

Durch die zunehmende öffentliche Wahrnehmung und Diskussion des Kinderschutzes und der Kinderrechte werden der Jugendhilfe in zunehmendem Maße Aufgaben und Funktionen der Hilfgewährung zugewiesen. Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz ist die Sensibilität in diesem Feld noch weiter erhöht worden. So weist auch der starke Anstieg bei den notwendig gewordenen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) bei akuter Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen (22 Fälle mehr als im Vorjahr) auf zunehmende Bedarfe im Kinderschutz hin. Auch durch die – gewollte – frühzeitigere Wahrnehmung von Risikolagen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Frühen Hilfen werden Hilfebedarfe deutlich, auf die entsprechend reagiert wird (Förderung einer „Kultur des Hinsehens“).

Insbesondere führt die Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit kinder- und jugendpsychiatrischen Beeinträchtigungen, bei gleichzeitiger erzieherischer Überforderung der Eltern zu vermehrt intensivpädagogischen Hilfebedarfen in stationärer Form mit entsprechend hohen Entgeltsätzen (i.d.R. über 200 €/Tag). Insgesamt machen die vermehrten Rückmeldungen aus Einrichtungen wie Kitas und Schulen deutlich, dass die Problemlagen immer schwieriger und komplexer werden. So führen Überforderungssituationen in Familien, aber auch in öffentlichen Betreuungseinrichtungen häufiger dazu, dass nur noch durch beantragte erzieherische Hilfen eine Verbesserung der belasteten Situation angestrebt wird. Bei einem zunehmenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht) muss die Jugendhilfe somit zwangsläufig vermehrte strukturelle Defizite in anderen Systemen kompensieren.

Zunehmende Hilfebedarfe entstehen auch aus feststellbaren zunehmenden psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen von Eltern, Suchtproblematiken, gestörten Eltern-Kind-Bindungen und fehlenden verlässlichen und haltgebenden familiären Strukturen, sowie familiären Unterstützungssystemen. Materiell belastende Situationen von Familien erhöhen ebenfalls das Risiko der notwendigen Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen. Mit den beschriebenen Situationen gehen für Kinder vielfältige latente Gefährdungen in Gestalt von Belastung, Konflikten, Unterversorgung, Vernachlässigung, Überforderung usw. einher.

Zunehmende psychische Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen führen des Weiteren zu mehr Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen. So ist allein in diesem Bereich ein Fallanstieg von 72 Fällen in 2012 auf 95 Fälle in 2013 zu verzeichnen (jeweils Stichtag Jahresende). Diese Hilfen sind in der Regel mit hoher Hilfeintensität und hohen Kosten verbunden und unterliegen bei vorliegenden kinder- und Jugendpsychiatrischen Diagnosen (z.B. Autismus, tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen ...) kaum Steuerungsmöglichkeiten.

Neben den gestiegenen Bedarfslagen ist insbesondere auf die weiter deutlich angestiegenen Entgeltsätze vor allem für stationäre Hilfen hinzuweisen, die die Mehrausgaben entscheidend beeinflussen. Die Entgeltsätze der jeweiligen Träger werden vom Landesjugendamt (KVJS) verhandelt und sind vom Kinder- und Jugendamt nicht beeinflussbar.

## **Fazit und Ausblick**

Nach wie vor kann festgestellt werden, dass Heidelberg im breiten Feld der Jugendhilfe über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote verfügt. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren weniger angestiegen sind als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Die Darlegungen des KVJS belegen, dass Heidelberg hier weiterhin eine positive Entwicklung zu bescheinigen ist.

Insgesamt ist für Heidelberg auch positiv festzuhalten, dass der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Dennoch muss mit Blick auf die angestiegenen Fallzahlen und die dadurch prognostisch notwendigen finanziellen Aufwendungen aktuell davon ausgegangen werden, dass der allgemeine Trend zu erheblich ansteigenden Problemlagen und damit verbundenem steigendem Bedarf an erzieherischen Hilfen sich auch in Heidelberg niederschlägt. Positiv ausgedrückt, kann mit den Angeboten der erzieherischen Hilfen ein zunehmend größerer Personenkreis erreicht, bzw. können zunehmend mehr Familien in erkennbar schwierigen Situationen unterstützt werden.

Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der benannten Steuerungsmöglichkeiten weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen. Die offensichtlich zunehmende Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung lässt in diesem Bereich weitere Kostensteigerungen erwarten. Hierbei werden sich insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch zu erwartenden weiteren Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden hieran ihren Anteil haben.

Unter diesen Voraussetzungen werden voraussichtlich auch in 2014 im städtischen Haushalt überplanmäßige Mittel für die Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen benötigt werden und wird für den kommenden Doppelhaushalt 2015/2016 der Haushaltsansatz entsprechend angepasst werden müssen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
SOZ 1	+	<b>Ziel/e:</b> Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient u.a. dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
SOZ 2	+	<b>Ziel/e:</b> Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und Kinder und Jugendliche zu fördern heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden. Wenn es im Zusammenwirken mit den Eltern und durch die Einleitung von Hilfen gelingt negative Entwicklungen zu beseitigen, werden betroffene Familien auch weniger diskriminiert.
SOZ 6	+	<b>Ziel/e:</b> Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.
SOZ 7	+	<b>Ziel/e:</b> Integration behinderter Kinder und Jugendlicher <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dient insbesondere dazu, ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und sie in ihrem sozialen Umfeld zu integrieren.

SOZ 9      +      **Ziel/e:**  
Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern  
**Begründung:**  
Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu,  
benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu einem qualifizierten  
Schulabschluss zu verhelfen und somit ihre Chancen für einen  
erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt zu erhöhen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner